

Grundlagen bilden

Mandantenbrief

Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik

Ausgabe: Oktober 2015 · www.roedl.cz

Inhalt:

Recht aktuell

- > Überzähligkeit als Kündigungsgrund

Steuern aktuell

- > Revers-Charge-Verfahren bei inländischen Lieferungen seit Juli 2015

Wirtschaft aktuell

- > Grundsätze für die Erstellung eines Zwischenberichtes

Rödl & Partner Intern

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Oktober–November 2015
- > Änderung des Namens der Gesellschaft
VORLÍČKOVÁ PARTNERS

> Überzähligkeit als Kündigungsgrund

Von Jitka Iviččová, Rödl & Partner Brunn

Schnell gelesen

- > Die sog. Überzähligkeit eines Arbeitnehmers steht als Kündigungsgrund seitens des Arbeitgebers langfristig an der Spitze der Statistiken. Eine Kündigung gemäß § 52 lit. c) des tschechischen Arbeitsgesetzbuches mag als übliche Routine erscheinen, sie stellt jedoch die häufigste Ursache arbeitsrechtlicher Streitigkeiten dar und das Oberste Gericht der Tschechischen Republik hat sich auch in diesem Jahr wiederholt mit diesem Thema auseinandergesetzt. Wir haben von dessen letzten Entscheidungen drei Urteile ausgewählt, die uns in der Praxis als Leitlinie dienen können.

Die erste ausgewählte Entscheidung (Aktenzeichen 21 Cdo 1234/2014 vom 03.03.2015) betrifft den Inhalt der Kündigung und sie befasst sich damit, wie ausführlich die Tatsachen dargelegt werden sollten, die den Kündigungsgrund darstellen. Das Oberste Gericht ist zu dem Schluss gekommen, dass es wichtig ist, dass **der konkrete Kündigungsgrund aus dem Wortlaut der Kündigung erschlossen werden kann** (damit dieser später nicht durch einen anderen Grund ersetzt werden kann – z.B. gegen den Verlust der gesundheitlichen Eignung des Arbeitnehmers oder fehlende Anforderungen an die Qualifikation). Es ist jedoch nicht erforderlich, die Tatsachen, die den Grund für die Kündigung darstellen, bis in jedes Detail zu beschreiben.

Zur Veranschaulichung kann ein Beispiel eines Arbeitgebers angeführt werden, der beschließt, die Arbeitnehmerzahl in der Abteilung „Auftragsvorbereitung“ durch Schaffung von zwei Stellen zu erhöhen, wobei er gleichzeitig in der Abteilung „Baumsetzung“ die Arbeitnehmeranzahl durch den Abbau einer Stelle reduziert. In der Kündigung führt der Arbeitgeber an, dass das Arbeitsverhältnis des Arbeit-



Quelle: Archiv Rödl & Partner



Quelle: Archiv Rödl & Partner

nehmers der Abteilung „Arbeitsumsetzung“ im Sinne der Bestimmung von § 52 lit. c) Arbeitsgesetzbuch beendet wird, da der betroffene Arbeitnehmer auf Grundlage einer Entscheidung über betriebliche („organisatorische“) Änderungen ab einem bestimmten Tag überzählig wurde. Nähere Details und Erklärungen, warum die betreffende Position abgebaut wurde, muss der Arbeitgeber nicht angeben. Es genügt, dass die Gründe (eine höhere Arbeitseffizienz u.ä.) zu dem gegebenen Zeitpunkt bestanden haben.

Das Oberste Gericht wies gleichzeitig darauf hin, dass durch eine Auslegung nicht der Wille des handelnden Arbeitgebers „ersetzt“ oder „ergänzt“ werden kann, der bei demselben nicht bestanden hat oder aber bestanden hat, jedoch durch denselben nicht geäußert wurde. (In der angeführten Entscheidung ging es darum, dass eine Arbeitnehmerin nicht die erforderlichen Anforderungen an die ordnungsgemäße Arbeitsleistung erfüllte, wodurch der Arbeitgeber einen Grund hatte, ihr gemäß § 52 lit. f) Arbeitsgesetzbuch eine Kündigung auszusprechen. Da der Arbeitgeber in der Kündigung lediglich die Überzähligkeit als Kündigungsgrund anführte, wird die Gültigkeit der Kündigung nachfolgend nur in Bezug auf diesen Kündigungsgrund beurteilt.)

Gegenstand der zweiten Entscheidung (Aktenzeichen Cdo 346/2014 vom 05.03.2015) war die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Überzähligkeit des Arbeitnehmers eintreten soll. Das Oberste Gericht führte an: *„Aus dem Umstand, dass ein Arbeitnehmer nicht bereits zum Zeitpunkt der Kündigung überzählig sein muss, kann nicht schlussfolgert werden, dass der Arbeitgeber zur Kündigung stets unmittelbar nach der Fassung des Beschlusses über eine betriebliche Änderung berechtigt ist. Liegt einem solchen Beschluss tatsächlich die Überzähligkeit eines Arbeitnehmers zugrunde, hat der Arbeitgeber die Kündigung so auszusprechen, **damit das Arbeitsverhältnis auf Grundlage dieser Kündigung (nach Ablauf der Kündigungsfrist) frühestens an dem Arbeitstag vor dem Tag der Wirksamkeit der beschlossenen betrieblichen Änderungen endet.**“*

Nehmen wir das oben genannte Beispiel und stellen wir uns vor, dass der Arbeitgeber am 15. September im Rahmen einer betriebsbedingten Änderung die Abschaffung einer Arbeitsposition in der Abteilung „Bauumsetzung“ zum 1. Januar des nachfolgenden Jahres beschloss. Der Arbeitgeber sollte die Kündigung dem überzählig gewordenen Arbeitnehmer also während des Monats Oktober – d.h. so zustellen, damit die Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres ausläuft.

Sollte dem Arbeitnehmer die Kündigung durch den Arbeitgeber früher zugestellt werden und das Arbeitsverhältnis noch vor Umsetzung der betrieblichen Änderung enden, wäre die Kündigung wegen des fehlenden Kündigungsgrundes nicht gültig ausgesprochen worden.

Andererseits – falls das Arbeitsverhältnis auf Grundlage einer Kündigung gemäß § 52 lit. c) Arbeitsgesetzbuch erst nach dem Tag des Eintretens der betrieblichen Änderungen bei dem Arbeitgeber ausgesprochen wird, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Kündigung.

In der dritten ausgewählten Entscheidung (21 Cdo 695/2014 vom 28.01.2015) wurde der Fall einer **„vorgetäuschten“ betrieblichen Änderung** behandelt. Bei dem betroffenen Arbeitgeber war eine fast identische Arbeitsposition frei, wie diese der zu entlassende Arbeitnehmer bisher bekleidete. Der Arbeitgeber hat durch die betriebliche Änderung eine besetzte Stelle abgeschafft, wobei er zugleich auf dem Arbeitsmarkt einen neuen Arbeitnehmer für eine freie Stelle suchte, die in Arbeitsinhalt und Anforderungen mit der Qualifikation des gekündigten Arbeitnehmers identisch war. Das Gericht wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es zu beurteilen gilt, **was der Arbeitgeber mit seiner Maßnahme tatsächlich verfolgte**. In der Begründung ist angeführt: *„Falls [...] der Arbeitgeber (das entsprechende Organ) den Beschluss einer betrieblichen Maßnahme (Änderung seiner Aufgaben, der technischen Ausstattung, die Herabsetzung der Arbeitnehmerzahl zwecks Erhöhung der Arbeitseffizienz oder eine andere betriebliche Änderung) in Wirklichkeit vortäuschte, um seine wirklichen Absichten zu verschleiern, ist daraus zu schließen, dass die Entscheidung über eine aus Sicht der Bestimmung des § 52 lit. c) des Arbeitsgesetzbuches bedeutende betriebliche Änderung nicht angenommen wurde.“*

Die vorgenannten Entscheidungen sind nur einige von vielen Beispielen, welche Situationen bei der Entlassung eines überzähligen Arbeitnehmers eintreten können. Da das Leben nicht schwarz-weiß verläuft, ist nicht ratsam, sich nur auf universelle „Ratgeber“ und Musterdokumente zu verlassen. Für etwaige geplante betriebliche (organisatorische) Änderungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung – wir können den Sachverhalt beurteilen, eventuelle Risiken bewerten und die erforderlichen Dokumente erstellen.



Mgr. Jitka Ivičičová

advokátka (Rechtsanwältin) / Senior Associate

Tel.: +420 530 300 500

E-Mail: jitka.ivicicova@roedl.cz

> Revers-Charge-Verfahren bei inländischen Lieferungen seit Juli 2015

Von **Václav Olšanský**, Rödl & Partner Prag

Schnell gelesen

- > Am 1. Juli 2015 ist die novellierte Regierungsverordnung Nr. 361/2014 Gbl. in Kraft getreten, durch die das Revers-Charge-Verfahren bei inländischen Lieferungen erweitert wurde. An dieser Stelle möchten wir Ihnen einige neue Vorschriften vorstellen.

Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens

Am 1. Januar 2015 ist das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz in Kraft getreten, das zur Bekämpfung der Steuerhinterziehungen beitragen soll. Durch dieses Änderungsgesetz wurde die Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) um die vorübergehende Umkehr der Steuerschuldnerschaft zwischen zwei inländischen Unternehmen erweitert.

Die vorübergehende Umkehr der Steuerschuldnerschaft war seit Anfang 2015 durch die Regierungsverordnung Nr. 361/2014 Gbl. geregelt. Am 1. Juli 2015 wurde diese Regierungsverordnung durch die Verordnung Nr. 155/2015 Gbl. ersetzt.

Seit 1. Juli 2015 wurde durch die Änderungsverordnung das Reverse-Charge-Verfahren, das auf einige Getreidearten und Industriepflanzen einschl. Ölsamen anzuwenden war, auf alle Getreidearten erweitert, deren Zolltarifnummern in den Kapiteln 10 oder 12 angegeben sind.

Im Kapitel 10 handelt es sich um Getreidearten mit Zolltarifnummern 1001 (Weizen und Mischel), 1002 (Roggen), 1003 (Gerste), 1004 (Hafer), 1005 (Mais), 1006 (Reis), 1007 (Mohrenhirse) 1008 (Buchweizen, Hirse, Triticale usw.).

Da die Pflanzen im Kapitel 12 des Zolltarifs entweder als Ölsamen oder als Industriepflanzen (bzw. Zuckerrübe) gelten, ist das Revers-Charge-Verfahren auch auf diese Pflanzen anzuwenden. Das Kapitel 12 umfasst z.B. die Zolltarifnummer 1201 (Sojabohnen, auch zerkleinert), die Zolltarifnummer 1202 (Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder zerkleinert), die Zolltarifnummer 1203 00 00 (Kopra), die Zolltarifnummer 1204 00 (Flachssamen, auch zerkleinert) die Zolltarifnummer 1205 (Samen von Raps und Ölrap), die Zolltarifnummer 1206 00 (Sonnenblumensamen, auch zerkleinert), die Zolltarifnummer 1207 (sonstige Ölsamen und Ölfrüchte, auch zerkleinert) oder die Zolltarifnummer 1209 (Samen, Früchte

und Sporen zur Aussaat) einschl. aller definierten untergeordneten Pflanzen, z.B. Gegenstände mit der Zolltarifnummer 1209 24 00 (Samen von Wiesenrispengras).

Das Revers-Charge-Verfahren ist nach der novellierten Regierungsverordnung seit 1. September 2015 auch auf die Zuckerrübe anzuwenden.

Das Reverse-Charge-Verfahren muss seit 1. Juli 2015 auch auf Gegenstände mit der Zolltarifnummer 7312 angewandt werden.

Die o.g. Gegenstände gehören zur Gruppe von „ausgewählten Gegenständen“. Die Umsatzsteuer wird vom Abnehmer erklärt und bezahlt, wenn das Netto-Entgelt für alle gelieferten ausgewählten Gegenstände im Rahmen einer einzigen Lieferung die Lieferschwelle von CZK 100 000 überschreitet.

Unklarheiten bei Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens auf ausgewählte Gegenstände

Die Generalfinanzdirektion hat im Zusammenhang mit der Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens ihren Kommentar zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft aktualisiert (nachfolgend auch „Kommentar der Generalfinanzdirektion“). Der aktuelle Kommentar der Generalfinanzdirektion wurde auf der Webseite der Finanzverwaltung veröffentlicht.

Nach dem Kommentar der Generalfinanzdirektion ist das Revers-Charge-Verfahren unzulässig, wenn der Abnehmer bei der Lieferung als Nichtunternehmer auftritt (bei einer Lieferung, die ausschließlich dem Eigenverbrauch dient oder die zur Ausführung von steuerfreien Lieferungen und sonstigen Leistungen beansprucht wird). Zu solchen Abnehmern können beispielsweise Gemeinden zählen, die die Lieferung ausschließlich für die öffentliche Verwaltung beanspruchen, oder natürliche Personen – Unternehmer, die die gelieferten Gegenstände für den Eigenverbrauch verwenden.

Im Zusammenhang mit dem Revers-Charge-Verfahren, das anzuwenden ist, wenn bei Lieferungen von ausgewählten Gegenständen die Lieferschwelle von CZK 100 000 überschritten wird, möchten wir auf die Datei hinweisen, die auf der Webseite der Finanzverwaltung unter dem Titel „Häufigste Fragen zur Anwendung des § 92f UStG – Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Lieferungen und sonstigen Leistungen, die in der Anlage Nr. 6 definiert sind“ veröffentlicht wurde.

Werden an den Abnehmer an einem Tag nach mehreren Bestellungen mehrere Lieferungen aus verschiedenen Betriebsstätten eines Lieferers ausgeführt, muss nach Auffassung der Generalfinanzdirektion bei jeder einzelnen Lieferung von ausgewählten Gegenständen beurteilt werden, ob die Lieferschwelle von CZK 100 000 überschritten wird.

Da aus dieser Äußerung der Generalfinanzdirektion nicht ersichtlich ist, aus welchem Grunde sie getroffen wurde, möchten wir betonen, dass bei der Beurteilung der für die Umkehr der Steuerschuldnerschaft maßgebenden Lieferschwelle von CZK 100 000 von einer konkreten Lieferung ausgegangen wird, deren Umfang definiert werden muss. Erst wenn die Lieferung definiert ist, kann die Rechnung ausgestellt werden. Nach umsatzsteuerlichen Vorschriften wird die Lieferung nach dem Umfang, Entgelt und Lieferzeitpunkt definiert. Allgemein werden der Lieferumfang, das Entgelt und der Lieferzeitpunkt zwischen dem Lieferer und Abnehmer durch einen Vertrag vereinbart. Die Lieferschwelle wird nach objektiv festgestellten Sachverhalten beurteilt. Dabei muss noch das Schreiben der Generalfinanzdirektion beachtet werden, nach dem der Vorsteuerabzug beim Abnehmer unzulässig ist, wenn die Lieferung mit dem Ziel, die Umkehr der Steuerschuldnerschaft zu vermeiden, auf Teillieferungen aufgeteilt wird.

Nach der bisherigen Praxis beim Reverse-Charge-Verfahren sollte beim Vertragsabschluss sorgfältig geprüft werden, ob eine einzige Lieferung vorliegt oder nicht.

Ihr Ansprechpartner



Ing. Václav Olšanský

Steuerberater

Tel.: +420 236 163 750

E-Mail: vaclav.olsansky@roedl.cz

> Grundsätze für die Erstellung eines Zwischenberichtes

Von Miroslava Bělohoubková, Michal Feja

Rödl & Partner Brunn

Schnell gelesen

- > Am 13. Oktober 2014 wurde vom Tschechischen Institut für Buchhalter das Gutachten I-31 Zwischenberichterstattung erlassen, in dem die Grundsätze für die Erstellung von Zwischenberichten, die durch tschechische Rechnungslegungsvorschriften bislang nur spärlich geregelt wurden, festgesetzt werden.

Wann wird der Zwischenabschluss erstellt?

Die Erstellung von Zwischenabschlüssen resultiert aus der zunehmenden Rolle von Finanz- und Kapitalmärkten und den steigenden Anforderungen der Fachöffentlichkeit an Informationen über die Ertragslage von Unternehmen während des Geschäftsjahrs, wobei die Fachöffentlichkeit verlangt, dass die Zwischenberichte aussagefähig und transparent sind.

Die Angaben des letzten Jahresabschlusses können sich in einigen Fällen – bei Beschlüssen über die Gewinnausschüttung, Vorabauschüttungen oder bei vielen anderen Rechtsgeschäften mit den Gesellschaftern – als veraltet nicht mehr aktuell erweisen.

Gesetzgebung

Nach tschechischen Rechnungslegungsvorschriften sind Zwischenabschlüsse auf einen anderen Abschlussstichtag als den Stichtag des Jahresabschlusses aufzustellen. Bei Erstellung eines Zwischenabschlusses werden die Bücher nicht geschlossen. Die Inventur wird nur mit dem Ziel vorgenommen, eine eventuelle Wertminderung von Vermögensgegenständen zu ermitteln.

Die Zwischenberichte werden durch den IAS 34 – Zwischenberichterstattung – geregelt. Als Zwischenberichte gelten nach IAS 34 Berichte, die einen vollständigen oder verkürzten Abschluss für eine Zwischenberichtsperiode enthalten. Als Zwischenberichtsperiode gilt eine Periode, die kürzer als ein Geschäftsjahr ist, z.B. ein Quartal oder Halbjahr.

Das Gutachten des Tschechischen Instituts für Buchhalter enthält die Grundsätze für die Zwischenberichterstattung. Tschechische Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze, die den periodischen oder einmaligen Zwischenabschlüssen zu Grunde liegen, werden an die Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze nach IRFS angepasst.

Anforderungen an Zwischenabschlüsse

Ein Zwischenabschluss, dessen Umfang einem Jahresabschluss entspricht, wird de facto nach denselben Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden wie ein Jahresabschluss erstellt. Der Zwischenabschluss hat dieselben Bestandteile wie der nach dem Rechnungslegungsgesetz aufzustellende Jahresabschluss zu enthalten. Nach dem Periodengrundsatz sind bei Erstellung des Zwischenabschlusses alle Geschäftsfälle der Zwischenberichtsperiode zu berücksichtigen, insbesondere:

- a) Buchungen, die oft als Abschlussbuchungen gelten (z.B. nicht realisierte Kursdifferenzen, Bewertung mit dem beizulegenden Stichtagswert, Bildung von Wertberichtigungen, Verbuchung von Mankos, kalkulatorische Forderungen und Verbindlichkeiten, Bildung von Rückstellungen oder Berechnung der Körperschaftsteuer).

- b) Saisonabhängige und periodische Aufwendungen und Erträge (sich wiederholende Sommer- oder Winterverkaufsaison) oder einmalige Geschäftsfälle (Schäden, einmaliger Reparaturaufwand, Zulagen usw.) werden bei Erstellung des Zwischenabschlusses dem Zeitraum zugeordnet, in dem sie eingetreten sind bzw. erzielt wurden, d.h. sie werden nicht abgegrenzt.
- c) Aufwendungen und Erträge, die gleichmäßig auf das ganze Geschäftsjahr verteilt werden können (Mietzins für das ganze Jahr, jährliche Prämien usw.), werden abgegrenzt.

Der Anhang des Zwischenabschlusses sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Grundsätze, nach denen die Berichtsperiode festgesetzt wurde, Zweck des Zwischenabschlusses,
- b) Erläuterung zu periodischen und saisonabhängigen Aufwendungen und Erträgen und zu wesentlichen einmaligen Aufwendungen und Erträgen,
- c) Erläuterung zu allen wesentlichen Ereignissen der Berichtsperiode und des Vorjahres,
- d) Abweichungen der Bilanzierungsmethoden gegenüber dem Vorjahr und Auswirkung des Methodenwechsels auf die Ertragslage der Gesellschaft.

Im Zwischenabschluss in vollem Umfang müssen auch die Vorjahreszahlen stehen. Da der Zwischenabschluss für eine Periode erstellt wird, die kürzer ist als das Geschäftsjahr, sind die Vorjahreszahlen wie folgt anzugeben:

- a) Bilanz – als Vorjahreszahlen gelten die Stichtagszahlen des letzten Jahresabschlusses,
- b) Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalspiegel – als Vorjahreszahlen gelten die Zahlen für den vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres, weiterhin werden kumulierte Zahlen seit Anfang der Berichtsperiode angegeben (z.B. für das zweite Quartal und zugleich für das erste Halbjahr).

Abweichungen zwischen dem Zwischen- und Jahresabschluss

Einer der grundsätzlichen Unterschiede ist der Wesentlichkeitsprinzip. Die Wesentlichkeit wird nach dem Zweck und den Angaben des Zwischenabschlusses festgesetzt. Einige Geschäftsfälle wie Wertberichtigungen oder Mankos werden vor Erstellung des Jahresabschlusses nach Inventurergebnissen verbucht. Bei Erstellung des Zwischenabschlusses sind nach dem Wesentlichkeitsprinzip auch Schätzungen möglich.

Da die Zwischenberichterstattung viele Gesellschaften betrifft, ist die Kenntnis der Erstellungsgrundsätze unserer Ansicht nach sehr wichtig. Schon jetzt müssen sich viele Gesellschaften mit der Zwischenberichterstattung auseinandersetzen – es werden laufende Zwischenberichte an Muttergesellschaften oder laufende Zwischen-Konzernpa-

ckages erstellt, die in den Konzernabschluss einbezogen werden. Mit Entwicklung der Kapital- und Finanzmärkte wird die breite Fachöffentlichkeit die periodische Zwischenberichterstattung immer stärker verlangen.

Ihr Ansprechpartner



Ing. Miroslava Bělohoubková
Wirtschaftsprüferin / Associate Partner
Tel.: +420 530 300 500
E-Mail: miroslava.belohoubkova@roedl.cz

> Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Oktober–November 2015

Von Jana Švédová, Rödl & Partner Prag

Oktober

Das Umsatzsteuer-Meldeblatt ab dem Jahr 2016

1. Oktober 2015, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: Hana Procházková, Miroslav Skopec

Wie kann unternehmerischen Risiken rechtzeitig vorgebeugt werden. Bedeutung des internen Kontrollsystems

7. Oktober 2015, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: Pavel Koukal, Jaroslav Dubský, Miroslav Kocman und Gäste

Drei komplizierte buchhalterische Themen – Vorräte, Rückstellungen, latente Steuer

14. Oktober 2015, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: Pavel Koukal, Jaroslav Dubský, Miroslav Kocman, Petr Tomeš

Das Umsatzsteuer-Meldeblatt ab dem Jahr 2016

15. Oktober 2015, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: Hana Procházková, Miroslav Skopec

Das Umsatzsteuer-Meldeblatt ab dem Jahr 2016

20. Oktober 2015, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: Hana Procházková, Miroslav Skopec

Neues aus dem Bereich IFRS (I. Teil)

21. Oktober 2015 vormittags
Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: Jaroslav Dubský, Hynek Dobiáš

Neues aus dem Bereich IFRS (II. Teil) – komplizierte Beispiele der Rechnungsführung und Bilanzierung

21. Oktober 2015 nachmittags
Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: Jaroslav Dubský, Hynek Dobiáš

Das Umsatzsteuer-Meldeblatt ab dem Jahr 2016

22. Oktober 2015, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: Hana Procházková, Miroslav Skopec

November

Outplacement – Entlassungen und Verantwortung

11. November 2015, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: Alena Spilková, Václav Vlk

Konzernbeziehungen in rechtlichen, steuerlichen und buchhalterischen Zusammenhängen

12. November 2015, Konferenzzentrum U Hájků, Prag
Referent: Pavel Koukal, Miroslav Kocman, Petr Tomeš, Jaroslav Dubský

Drei komplizierte buchhalterische Themen – Vorräte, Rückstellungen, latente Steuer

25. November 2015, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: Rene Vazac, David Trytko, Lenka Kudrnová

Änderungen des Programms vorbehalten.

-jzd-

> Änderung des Namens der Gesellschaft VORLÍČKOVÁ PARTNERS

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor einem Jahr haben Rödl & Partner und Vorlíčková Partners den Zusammenschluss ihrer Gesellschaften beschlossen.

Wir ziehen daher heute Bilanz und gestatten uns festzustellen, dass unsere Verbindung in der Tat eine gute Entscheidung war, in deren Folge wir unsere Dienstleistungen verbessern und weiter ausbauen konnten. Wir hoffen, dass Sie diese Auffassung mit uns teilen.

Als weiteren Schritt im Interesse einer nachhaltigen Integration und einer Vereinfachung interner administrativer Belange haben wir nun eine Änderung der Handelsfirma der Gesellschaft vollzogen:

Vorlíčková Partners s.r.o.



Rödl & Partner Vorlíčková Tax, s.r.o.

Sämtliche sonstigen Firmendaten bleiben unverändert. Selbstverständlich stehen Ihnen auch Ihre konkreten Ansprechpartner und Berater unverändert zur Verfügung.

Wir gestatten uns Sie um eine Berücksichtigung der gegenständlichen Änderung in Ihrer künftigen Korrespondenz mit uns zu bitten. Wir freuen uns auf eine weitere erfolgreiche Zusammenarbeit mit Ihnen und Ihrem Unternehmen.

Ing. Jana Švédová
PR Manager

Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf.“

Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschtürme entstehen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschtürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschtürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Oktober 2015, MK ČR E 16542

Herausgeber: **Rödl & Partner Consulting, s.r.o.**
Platněšská 2, 110 00 Prag 1
Tel.: + 420 236 163 111 | www.roedl.cz

Redaktion: **Ing. Jana Švédová** – jana.svedova@roedl.cz

Layout/Satz: **Rödl & Partner** – publikace@roedl.cz

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.